



## Antrag zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage östlich des Gewerbegebiets "Auf dem Tigge"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

22.08.2023 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Der Antrag der MN projects GmbH vom 31.03.2023 auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage inklusive Batteriespeicher auf der gemäß Anlage 2 zur Vorlage dargestellten Fläche wird abgelehnt.

#### Kosten/Folgekosten

Die durch die Prüfung des Antrags entstandenen Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

#### Finanzierung

Durch die Prüfung des Antrags entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Erläuterungen:

Die MN projects GmbH hat am 31.03.2023 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage inklusive Batteriespeicher gestellt (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Die Anlage soll auf einer circa 10 Hektar großen Fläche östlich des Gewerbegebiets „Auf dem Tigge“ und südlich der Stromberger Straße – Gemarkung Beckum, Flur 101, Flurstücke 50, 64, 114 – errichtet werden (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Die Anlagenleistung soll bei circa 13 Megawatt peak liegen.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 28.03.2023 beziehungsweise in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 27.04.2023 hat die Verwaltung über die neue Privilegierung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen gemäß § 35 Baugesetzbuch berichtet. Die neue Privilegierung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens 2 Hauptgleisen vergrößert nicht nur die Potenzialflächen der Stadt Beckum erheblich, sondern ermöglicht zudem eine deutlich zügigere Umsetzung dieser Anlagen, da zukünftig in den betroffenen Bereichen keine Bauleitplanung mehr erforderlich ist.

Im Zuge dessen wurde auch der Teil B (Fotovoltaik) des Masterplans Erneuerbare Energien aufgehoben, sodass Freiflächen-Fotovoltaikanlagen grundsätzlich in den privilegierten Bereichen umgesetzt werden sollen. Aufgrund der immensen Flächenpotenziale der Stadt Beckum für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen gemäß § 35 BauGB – überschlägig rund 442 Hektar – sollen Bauleitplanverfahren für solche Anlagen nur noch im Einzelfall angegangen werden (siehe Vorlage 2023/0061).

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum als gewerbliche Fläche (nordwestlicher Bereich) und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Abbildung 1). Die beabsichtigte Flächenentwicklung steht daher den städtebaulichen Zielen der Stadt Beckum entgegen. Die Fläche liegt nicht im definierten Korridor des § 35 BauGB, sodass für die Entwicklung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage Bauleitplanung erforderlich ist.

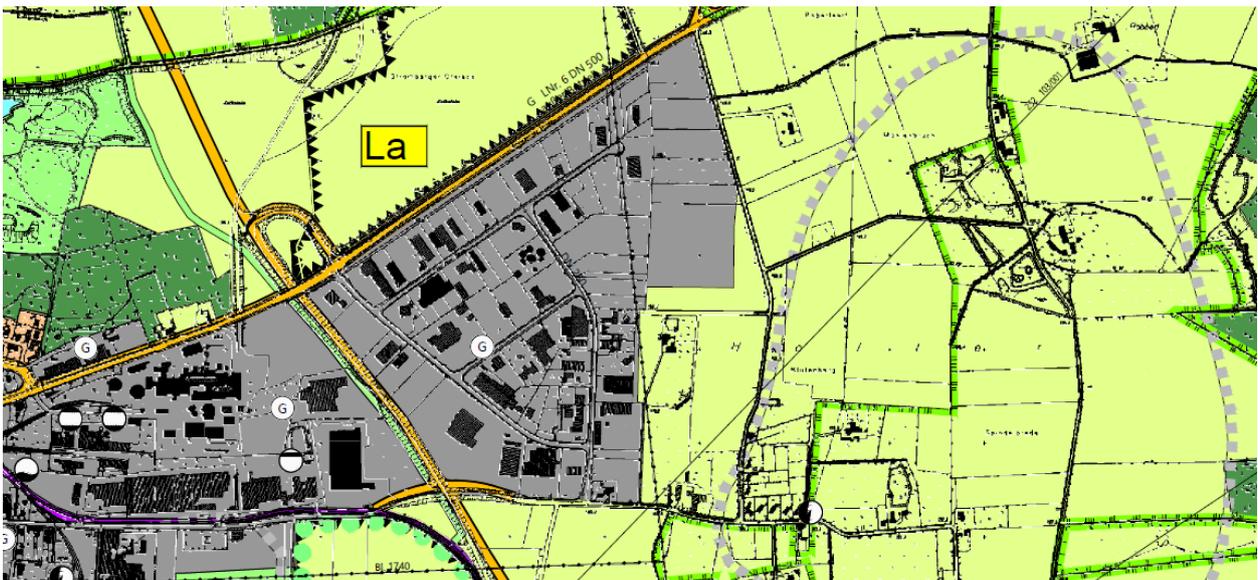


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Beckum, ohne Maßstab

Der Regionalplan Münsterland legt für die Fläche teilweise einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, nördlicher Teil) und teilweise einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB, südlicher Teil) fest. Im Regionalplanentwurf für das Anpassungsverfahren an den Landesentwicklungsplan NRW wird für den südlichen Teil ein Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (links)/Regionalplanentwurf (rechts), ohne Maßstab

Seitens der Verwaltung wurde bei der Bezirksregierung Münster eine landesplanerische Ersteinschätzung angefragt. Mit Rückmeldung vom 13.06.2023 teilt die Bezirksregierung mit, dass für das Vorhaben eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Da rund die Hälfte der Vorhabenfläche im Regionalplan Münsterland als GIB festgelegt ist, ist an dieser Stelle ein raumordnerischer Zielkonflikt erkennbar. Gemäß Ziel 14 des Regionalplans sind in den GIB vorrangig emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die dazugehörigen Anlagen anzusiedeln und zu entwickeln. Die Beanspruchung von GIB durch konkurrierende Raumnutzungen soll vermieden werden. Ziel 8.4 des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland lässt zwar ausnahmsweise Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) oder GIB zu, allerdings nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien. In erster Linie wird damit auf ungünstig zugeschnittene oder sehr kleine Flächen abgestellt, die von Gewerbe- und Industriebetrieben nicht genutzt werden können. Die Größe und der Zuschnitt der hier betroffenen GIB-Fläche lassen jedoch zweifelsfrei eine gewerblich-industrielle Nutzung zu, sodass die Tatbestandsmerkmale aus Ziel 8.4 STE nicht gegeben sind. Außerdem spricht die Festlegung des südlich anschließenden GIB-Potenzialbereichs für das kommunale Interesse, diese Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Wenngleich die Potenzialbereiche „lediglich“ Vorbehaltsgebiete darstellen, die theoretisch in der Abwägung zugunsten einer anderen Nutzung überwunden werden können, steht das Vorhaben einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage gegenwärtig der kommunalen Planungsabsicht für diesen Bereich entgegen.

Aufgrund entgegenstehender städtebaulicher Ziele (mögliche Gewerbegebietserweiterung) sowie der nicht in Aussicht gestellten Anpassung an die Ziele der Raumordnung sollten aus Sicht der Verwaltung die entsprechenden Bauleitplanverfahren nicht angestoßen werden. Weiterhin sollten Freiflächen-Fotovoltaikanlagen grundsätzlich in den privilegierten Flächen nach § 35 BauGB umgesetzt werden. Einen Ausnahmetatbestand, der die Einleitung von Bauleitplanverfahren begründen könnte, wird aufgrund der genannten Gründe nicht gesehen. Der Antrag sollte aus Sicht der Verwaltung abgelehnt werden.

**Anlage(n):**

- 1 Antrag der MN projects GmbH vom 31.03.2023
- 2 Lageplan